

Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau vom 15. Juni 2009 (8401)

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), BS 63-1, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung Vorhaben, die Forschung und Entwicklung (FuE) zum Gegenstand haben, sowie Studien über deren technische Durchführbarkeit.

Die finanzielle Förderung dieser einzelbetrieblichen Vorhaben soll das für kleine und mittlere Unternehmen damit verbundene überdurchschnittlich hohe finanzielle Risiko mindern und einen Beitrag für die Einbeziehung auch dieser Unternehmen in den gesamtwirtschaftlich notwendigen Innovationsprozess leisten sowie deren internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Höhere Priorität bei der Förderung haben Vorhaben, die eine stärkere volkswirtschaftliche Wirkung für Rheinland-Pfalz durch die Verwertung der Ergebnisse erwarten lassen.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind

2.1.1 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.

2.1.2 größere Unternehmen, wenn das Vorhaben von großer Bedeutung für das Land Rheinland-Pfalz ist und über das Tagesgeschäft hinausgehende FuE-Anstrengungen nachgewiesen werden. Von den verfügbaren Haushaltsmitteln dürfen hierfür nicht mehr als 20 v. H. eingesetzt werden.

2.2 Für größere Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern die innerhalb der letzten fünf Jahre Mittel aus den rheinland-pfälzischen Technologieprogrammen vereinnahmt haben, können insgesamt maximal 20 v. H. der für größere Unternehmen insgesamt nach 2.1.2 vorgesehenen Mittel verwendet werden, sofern die Vorhaben eine herausragende volkswirtschaftliche Wirkung für Rheinland-Pfalz erwarten lassen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2 ff.),
- Unternehmen aus den Wirtschaftszweigen Schiffbau, Kohle- und Stahlindustrie,
- Unternehmen, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannte Erzeugnisse herstellen,
- Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.

3 Förderfähige Vorhaben, Förderungsvoraussetzungen

3.1 Durchführbarkeitsstudien

Gefördert werden Studien über die technische Durchführbarkeit von FuE-Vorhaben.

3.2 FuE-Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben, die neue, wesentlich geänderte oder wesentlich verbesserte Produkte oder Produktionsverfahren zum Ziel haben und den Forschungskategorien industrielle Forschung und/oder experimentelle Entwicklung zugeordnet werden können.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte oder Produktionsverfahren zu entwickeln oder diese zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten oder Produktionsverfahren nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die experimentelle Entwicklung fallen.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von neuen, veränderten oder wesentlich verbesserten Produkten oder Produktionsverfahren. Dazu zählen zum Beispiel

- Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte oder Produktionsverfahren,
- die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist,
- die Erstellung eines funktionsfähigen nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen ist dann eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung des Prototyps sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten oder Produktionsverfahren ist ebenfalls förderfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Von der Förderung ausgeschlossen ist das routinemäßige oder regelmäßige Ändern an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Ein Produkt bzw. ein Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es in der Europäischen Union noch nicht auf dem Markt ist.

3.3.2 Die Vorhaben müssen

- ein technisches und finanzielles Realisierungsrisiko für den Zuwendungsempfänger beinhalten,
- insbesondere bei vorwettbewerblicher Entwicklung im Hinblick auf die Marktgegebenheiten mittelfristig die Aussicht auf eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Die spätere Ergebnisverwertung ist in Form eines Verwertungsplans genau darzustellen (ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach der Nummer 3.1),
- volkswirtschaftlich wertvoll sein; das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung oder zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erbringen,
- in einem in Rheinland-Pfalz ansässigen Betrieb des geförderten Unternehmens durchgeführt werden.

Außerdem muss das bezuschusste Unternehmen die Gewähr dafür bieten, dass es aufgrund seiner personellen, finanziellen und sächlichen Grundausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.

4 Art, Form und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung durch die Gewährung von Zuschüssen.

4.2 Förderfähige Kosten

Es sind nur die nach Eingang eines prüffähigen Förderantrags entstandenen Kosten förderfähig, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Unternehmensführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen. Kosten werden nur mit ihrem Nettobetrag, d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Skonti und Rabatten verbleibender Betrag, berücksichtigt.

Die Förderung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Kosten. Entstehen die Kosten auch durch andere Tätigkeiten, beispielsweise andere FuE-Tätigkeiten, müssen sie anteilmäßig auf die subventionierten und die anderen Tätigkeiten aufgeteilt werden:

4.2.1 Personalkosten

Personalkosten werden entsprechend stundenweiser Aufzeichnungen berücksichtigt.

4.2.1.1 Werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen in Höhe von mindestens 100.000,00 EUR beantragt, können Personalkosten für Naturwissenschaftler, Ingenieure, Facharbeiter, Laboranten und sonstiges FuE-Personal in Höhe der nachgewiesenen Arbeitgeberbruttopersonalkosten in Ansatz gebracht werden. Eine Abrechnung der Personalkosten nach Nr. 4.2.1.2 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.

4.2.1.2 Werden von kleinen Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen beantragt oder werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen in Höhe von weniger als 100.000,00 EUR beantragt, können je nachgewiesenem Personenmonat folgende Pauschalen in Ansatz gebracht und ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden, wobei pro Personenmonat bis zu 160 Stunden abgerechnet werden können:

- Naturwissenschaftler oder Ingenieure (TH/TU/Universität) und Vergleichbare	8.800,00 EUR,
- Naturwissenschaftler oder Ingenieure (FH) und Vergleichbare	7.040,00 EUR,
- Facharbeiter, Laboranten und sonstiges FuE-Personal mit Ausbildungsberuf und Vergleichbare	5.280,00 EUR.

Mit diesen Pauschalen sind alle Personal- und Personalgemeinkosten, Reisekosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen für Büromaterial, Kommunikationskosten, Raumkosten, Energiekosten und andere nicht unter Nr. 4.2.1 bis 4.2.4 definierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens abgegolten. Als „Vergleichbare“ werden solche Mitarbeiter angesehen, deren regelmäßiges Gehalt mindestens 50 v. H. des Pauschalsatzes der zugeordneten Qualifikationsgruppe beträgt. Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben produktiv mit, können für ihn die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten im eigenen oder in einem vergleichbaren Unternehmen anerkannt werden.

Eine Abrechnung der Personalkosten nach Nr. 4.2.1.1 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.

4.2.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, die für das FuE-Vorhaben genutzt werden, können mit der innerhalb der Projektlaufzeit entstehenden Abschreibung in Ansatz gebracht werden. Der förderfähige Anteil der Kosten für Instrumente und Ausrüstungen wird auf maximal 30 v. H. der förderfähigen Personalkosten begrenzt.

4.2.3 Kosten für spezielle Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich spezieller fremdbezogener Auftrags- und Kooperationsforschung, technischer Kenntnisse, Patente etc. können berücksichtigt werden, soweit sie 50 v. H. der förderfähigen Personalkosten nicht überschreiten.

4.2.4 Als sonstige Betriebskosten können Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen berücksichtigt werden, die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen. Diese Kosten sind im Antrag im Einzelnen darzustellen.

4.2.4.1 Werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen in Höhe von mindestens 100.000,00 EUR beantragt, können die durch Rechnungen belegbaren Sonstigen Betriebskosten in Ansatz gebracht werden. Im Falle einer Förderung bleiben Rechnungen unter 50,00 EUR (Bagatellgrenze) beim späteren Einzelnachweis der Sonstigen Betriebskosten unberücksichtigt. Eine Abrechnung der Sonstigen Betriebskosten nach Nr. 4.2.4.2 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.

4.2.4.2 Werden von kleinen Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen beantragt oder werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 Zuwendungen in Höhe von weniger als 100.000,00 EUR beantragt, können im Falle einer Förderung die zuwendungsfähigen Kosten als pauschaler Zuschlag in Höhe von max. 15 v. H. auf die Personalkosten ausschließlich mit Landesmitteln bewilligt werden. Ein Einzelnachweis der Sonstigen Betriebskosten entfällt dann. Eine Abrechnung der Sonstigen Betriebskosten nach Nr. 4.2.4.1 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.

4.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der technologischen Bedeutung und dem Risiko des Vorhabens, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung und der finanziellen Situation des Antrag stellenden Unternehmens und ist grundsätzlich auf maximal 500.000,00 EUR begrenzt. Höhere Zuwendungen bis maximal 750.000,00 EUR können im Einzelfall gewährt werden, wenn pro einem weiteren, den Betrag von 500.000 € überschreitenden Zuwendungsanteil von 20.000,00 EUR innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens ein Arbeitsplatz in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens neu geschaffen wird.

4.3.1 Durchführbarkeitsstudien

Die förderfähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien betragen max. 50.000,00 EUR.

4.3.1.1 Bei kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 beträgt der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten von Vorhaben, die der Vorbereitung der industriellen Forschung dienen, bis zu 75 v. H. und von Vorhaben, die der Vorbereitung der experimentellen Entwicklung dienen, bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

4.3.1.2 Bei größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 beträgt der Zuschuss zu den Kosten von Vorhaben, die der Vorbereitung der industriellen Forschung dienen, bis zu 65 v. H. und von Vorhaben, die der Vorbereitung der experimentellen Entwicklung dienen, bis zu 40 v. H. der förderfähigen Kosten.

4.3.2 FuE-Vorhaben

Die Höhe der Förderung beträgt bei FuE-Arbeiten, die der industriellen Forschung zugeordnet werden können, bis zu 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

Bei FuE-Arbeiten, die der experimentellen Entwicklung zugeordnet werden, beträgt die Förderung bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten.

4.3.3 Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl experimentelle Entwicklung als auch industrielle Forschung werden die förderfähigen Teile ein und derselben Maßnahme den Forschungskategorien jeweils einzeln zugeordnet und das gewogene Mittel der jeweiligen Beihilfeintensität angewandt.

4.3.4 Zulässige Zuschläge

Die unter der Nummer 4.3.2 genannten Fördersätze können erhöht werden, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

4.3.4.1 Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein mittleres Unternehmen gemäß Nummer 2.1. so kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte angehoben werden.

4.3.4.2 Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines Unternehmen gemäß Nummer 2.1 so kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte angehoben werden.

4.3.4.3 Wird das Vorhaben wenigstens von zwei eigenständigen Unternehmen durchgeführt, von denen keines mehr als 70 v. H. der förderfähigen Kosten bestreitet und von denen mindestens ein Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen gemäß Nr. 2.1 ist, so kann der Fördersatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden.

4.3.4.4 Wird das Vorhaben von einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung durchgeführt und entfallen auf diese mehr als 10 v. H. der förderfähigen Kosten und hat die Forschungseinrichtung das Recht, die Ergebnisse der von ihr durchgeführten FuE-Arbeiten zu veröffentlichen, so kann der Fördersatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden.

4.3.5 Höchstfördersätze

4.3.5.1 Bei industrieller Forschung dürfen die folgenden Förderhöchstsätze in keinem Fall überschritten werden:

80 v. H. der förderfähigen Kosten bei kleinen Unternehmen gemäß Nr. 2.1,

75 v. H. der förderfähigen Kosten bei mittleren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 und

65 v. H. der förderfähigen Kosten bei größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1.

4.3.5.2 Bei experimenteller Entwicklung dürfen die folgenden Förderhöchstsätze in keinem Fall überschritten werden:

60 v. H. der förderfähigen Kosten bei kleinen Unternehmen gemäß Nr. 2.1,

50 v. H. der förderfähigen Kosten bei mittleren Unternehmen gemäß Nr. 2.1 und

40 v. H. der förderfähigen Kosten bei größeren Unternehmen gemäß Nr. 2.1.

4.3.5.3 Bei wiederholter Inanspruchnahme des Förderprogrammes durch ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren kann unbeschadet der Nr. 2.2 die Förderquote um jeweils fünf Prozentpunkte abgesenkt werden.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuständige Behörde ist

- 5.1.1 für den Erlass des Bewilligungsbescheides
- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000,00 EUR das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
 - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000,00 EUR die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,
- 5.1.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung die ISB GmbH.
- 5.2 Die prüffähigen Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die ISB GmbH unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks in zweifacher Ausfertigung zu richten.
- 5.3 Die ISB GmbH lässt sich in der Regel von Sachverständigen beraten. Sie beauftragt den Sachverständigen im Namen und auf Kosten des Antragstellers. Für diese Kosten können im Rahmen der technologieorientierten Maßnahmen des Landes Fördermittel beantragt werden.
- 5.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung werden zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der mittelständischen Wirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 3. Juni 2004 (MinBl. S. 261) außer Kraft.